

SCHÄFERROLLS GMBH & CO. KG

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

(1) Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen im Geschäftsverkehr mit Unternehmen.

(2) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufs- oder Auftragsbedingungen, werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich oder in kommunikationstechnisch gleichwertiger Art und Weise (E-Mail, Fax, Datenausch) zugestimmt.

§ 2 Angebot/Vertragsschluss

(1) Die Angebote unserer Gesellschaft sind freibleibend, soweit wir sie als unverbindlich ausweisen. Mündliche Zusagen und Nebenabreden sowie Zusicherungen von Mitarbeitern bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Schriftform oder einer kommunikationstechnisch gleichwertigen Verlautbarung (E-Mail, Fax, Datenausch).

(2) Mit Auftragserteilung erklärt der Kunde verbindlich, die auftragsgegenständliche Leistung von uns erbringen zu lassen. Er ist an diese (sein Angebot) für die Dauer von zwei Wochen ab Eingang der Walze (des Kerns) bei uns und der Klärung der für die Bearbeitung bzw. Herstellung erforderlichen technischen Details gebunden. Wir sind berechtigt, die Auftragsart der Erteilung bzw. das Angebot innerhalb dieser Frist schriftlich bzw. auf kommunikationstechnisch gleichwertiger Art und Weise (Fax, E-Mail, Datenausch) abzulehnen.

(3) Bei Auftragserteilung ohne Beistellung von Kernen ist der Kunde zwei Wochen seit Zugang an diese bei uns gebunden.

(4) Lehnen wir das Angebot (die Auftragserteilung) nicht innerhalb der vorstehend in Ziff. 2 oder 3 festgelegten Fristen ab, kommt der Vertragsschluss auf der Grundlage desselben mit uns zustande. Erteilen wir vor Fristablauf eine Auftragsbestätigung, so ist diese im gesetzlich zulässigen Umfang für den Vertragsschluss bestimmend.

(5) Lehnen wir im Falle von Ziff. 2 das Angebot rechtzeitig ab, gelten für die Kosten der Rücksendung der beigestellten Sache die Regeln in § 7 AGB sinngemäß. Gerät der Kunde mit der Rückholung der beigestellten Sache in Verzug, gilt die Bestimmung in § 6 AGB sinngemäß.

§ 3 Miteigentum/Eigentumsvorbehalt

(1) Erbringen wir in Ausführung des Auftrages Sachleistungen an Gegenständen, die uns der Kunde zur entsprechenden Bearbeitung zur Verfügung gestellt hat, so erlangen wir an den durch die Sachleistungen bearbeiteten und insoweit veränderten Gegenständen Miteigentum gemäß §§ 947, 948, 950 BGB.

(2) Besteht das Rechtsgeschäft in der Lieferung von beweglichen Sachen, die ausschließlich von unserer Gesellschaft hergestellt und/oder beschafft worden sind, so behalten wir uns das Eigentum an diesen – im Falle der Erbringung von Sachleistungen im Sinne von Ziff. 1 das Miteigentum – bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die unter dem Vorbehalt des Eigentums bzw. Miteigentums befindlichen Sachen einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechend einzusetzen und gemäß den anerkannten Regeln der Technik die durch die Inbetriebnahme erforderlichen Wartungs- und Inspektionsarbeiten regelmäßig auf seine Kosten durchzuführen. Er ist ferner verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die betreffenden Sachen, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Sachen unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel derselben sowie einen etwaigen Wechsel des Standortes, insbesondere der Betriebsstätte des Einsatzes, hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.

(4) Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer der in den vorstehenden Bestimmungen zu Ziff. 3 vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben hiervon unberührt.

(5) Der Kunde ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt bzw. Miteigentumsvorbehalt stehenden Sachen im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu veräußern. Er tritt uns bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrages bzw. des nach §§ 947, 948, 950 BGB zu ermittelnden anteiligen Betrages ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Wir nehmen die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung ermächtigt. Wir behalten uns vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

(6) Durch die Weiterverarbeitung, insbesondere die Verbindung der Vorbehaltsware mit einer anderen Sache, insbesondere die Verbindung mit einer Maschine, führt dazu, dass wir an der betreffenden anderen bzw. neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis des Werts der Vorbehaltssache bzw. der Miteigentumsvorbehaltssache zu den sonstigen verarbeiteten bzw. verbundenen Gegenständen erwerben.

(7) Soweit es sich bei dem Auftraggeber um einen Gewerbetreibenden handelt, der die Vorbehaltssache unbearbeitet oder bearbeitet im normalen Geschäftsverkehr weiterveräußert, tritt er schon jetzt seine Forderung aus der Weiterveräußerung in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltssache bzw. des Vorbehalts-Miteigentumsanteils an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.

(8) Die Ermächtigung zur Weiterveräußerung hängt in allen Fällen von der Rechtswirksamkeit der Forderungsabtretung ab. Dies gilt sinngemäß auch für den Fall, in dem die Vorbehaltssache vom Abnehmer zur Durchführung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwandt wird.

(9) Der Besteller ist nicht berechtigt, die unter Vorbehalt bzw. Miteigentumsvorbehalt stehende Sache zur Sicherung an Dritte zu übereignen, an sie zu verpfänden oder mit ihr Tauschgeschäfte durchzuführen. Desgleichen ist es ihm nicht gestattet, die aufgrund des verlängerten Eigentumsvorbehalts an uns zedierten Forderungen als Anschlusskunde an eine Faktor-Bank abzugeben, es sei denn, die Faktor-Bank tritt uns gegenüber direkt in die Zahlungsverpflichtungen des Abnehmers ein. Im Übrigen bedarf es zur Abtretung bzw. Veräußerung der aufgrund des verlängerten Eigentumsvorbehalts zedierten Forderung an die Faktor-Bank unserer schriftlichen Zustimmung.

(10) Zahlen Schuldner (Drittschuldner) die an uns aufgrund des verlängerten Eigentumsvorbehalts zedierten Forderungen mit Scheck oder Wechsel an unseren Auftraggeber (Abnehmer),

so geht das Eigentum bzw. Miteigentum an diesen Wertpapieren in Höhe des Rechnungswerts der Vorbehaltssache auf uns über, sobald der Abnehmer es erwirbt. Erfolgt Zahlung durch Wechsel, so tritt der Abnehmer die ihm darauf zustehenden Rechte entsprechend hiermit im Voraus an uns ab. Die Übergabe des Wechselpapiers wird dadurch ersetzt, dass der Abnehmer das Wechselpapier für uns verwahrt bzw. mit verwahrt oder – falls er nicht unmittelbar Besitz am Wertpapier erlangt – seinen Herausgabeanspruch an Dritte hiermit im Voraus an uns abtritt bzw. mit abtritt. Der Abnehmer ist in jedem Fall verpflichtet, die Kreditinstitute, mit denen er Geschäftsbeziehungen unterhält, über diese Vorbehaltssache zu unterrichten. Wir sind in jedem Fall berechtigt, die Bankverbindungen unseres Kunden über unsere Geschäftsbedingungen und -beziehungen zu unterrichten.

(11) Auf Verlangen ist der Abnehmer/Auftraggeber verpflichtet, dem Drittschuldner die Abtretung an uns bekannt zu geben und uns über diese Bekanntmachung zu benachrichtigen sowie die zur Einziehung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte und Unterlagen mit dieser Benachrichtigung zu übersenden. Von einer Pfändung oder anderen Beeinträchtigung durch Dritte muss uns der Abnehmer/Auftraggeber unverzüglich unterrichten.

(12) Stellt der Auftraggeber/Abnehmer seine Forderungen aus einer Weiterveräußerung von solchen Materialien, an denen uns Eigentumsvorbehalt zusteht, in ein Kontokorrentverhältnis ein, so tritt er hiermit die Kontokorrentforderung in Höhe des Werts der Vorbehaltssache bzw. des vorbehaltenen Miteigentums an uns ab. Nach erfolgter Saldierung tritt an ihre Stelle der anerkannte Saldo, der bis zur Höhe des Betrages als abgetreten gilt, der die ursprüngliche Kontokorrentforderung ausmacht.

(13) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers insoweit freizugeben, als der realisierte Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 4 Vergütung

(1) Die in unseren Offerten angebotenen Preise sind im ausgewiesenen Umfang verbindlich, soweit die Offerte nicht als unverbindlich bezeichnet ist. Soweit die Umsatzsteuer nicht gesondert ausgewiesen ist, verstehen sie sich netto ohne Umsatzsteuer. Etwaige Frachtkosten und Zölle sowie sonstige Versandkosten sind in der Preisstellung nicht enthalten.

(2) Der Kunde verpflichtet den geschuldeten Preis innerhalb von zehn Tagen nach Gefahrübergang (§ 5 dieser Bedingungen) zu bezahlen. Nach Ablauf dieser Frist kommt der Kunde in Zahlungsverzug und hat ab dem Eintritt des Verzuges Verzugszinsen in Höhe der uns belasteten banküblichen Zinsen bzw. die gesetzlichen Verzugszinsen nach § 288 BGB zu bezahlen. Unberührt hiervon bleiben abweichende Zahlungsziele in unseren Auftragsbestätigungen oder Rechnungen, soweit der Kunde hierdurch bessergestellt wird.

(3) Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden. Er kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und von uns anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

§ 5 Fertigstellung/Gefahrenübergang

(1) Handelt es sich bei der von uns zu erbringenden Leistung um einen Sachkauf, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache nach Ablauf

von drei Tagen seit Erteilung unserer Fertigstellungsmeldung ansonsten mit der Übergabe, beim Versandungsverkauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Auftraggeber über.

(2) Besteht der Vertragsgegenstand in der Erbringung einer Leistung, insbesondere einer solchen auf werkvertraglicher Grundlage, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Leistung bzw. den Leistungsgegenstand unverzüglich nach Erhalt der von uns übermittelten Fertigstellungsmeldung abzurufen bzw. abzuholen. Kommt er seiner Abruf- bzw. Abholverpflichtung nicht innerhalb von drei Werktagen nach Erhalt der Fertigstellungsmeldung nach, gerät er danach (also ab dem vierten Tag) in Annahmeverzug. Mit Eintritt des Verzuges geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung des Sachgegenstandes auf den Auftraggeber über. Im Falle der Versendung gilt die vorstehende Regelung in Ziff. 1 sinngemäß.

§ 6 Lagerhaltung

Für den Fall, dass der Auftraggeber gemäß § 5 dieser Bedingungen in Verzug geraten ist, sind wir berechtigt, ab Verzugsbeginn für die bei uns lagernden Sachen, die für den Auftraggeber bestimmt sind, angemessene Lagerhaltungskosten zu berechnen.

Die Höhe der Lagerhaltungskosten bestimmt sich nach der Lagerdauer während des Verzuges zum einen und der Beschaffenheit bzw. dem Volumen der betreffenden Sache zum anderen.

§ 7 Versendung/Versendungskosten/Verpackung/Transportbehältnisse

(1) Unsere Leistungserbringung ist mit Fertigstellung der jeweiligen Sache abgeschlossen. Beauftragt uns der Kunde mit der Versendung der Sache, so erfolgt dieselbe in seinem Namen und auf seine Kosten. Erfolgt die Versendung mit Transporten unserer Gesellschaft, so ist diese gleichfalls unfrei.

(2) Im Falle der vom Kunden gewünschten Versendung sind wir in Ermangelung anderweitiger Weisung berechtigt, die Art und Weise der jeweiligen Versendung und die Beauftragung eines Spediteurs oder Frachtführers (namens des Kunden) nach eigenem pflichtgemäßem kaufmännischen Ermessen durchzuführen.

(3) Die Transportkosten werden in allen Fällen in Ermangelung anderweitiger Abmachungen dem Kunden/Auftraggeber in Rechnung gestellt.

(4) Die Kosten für transportgerechte Verpackung werden gleichfalls gesondert berechnet.

(5) Mängel an Transportbehältnissen, die uns vom Kunden zur Rücklieferung der von uns bearbeiteten Einheiten zur Verfügung gestellt werden, sowie etwaige durch solche entstandene Schäden an den jeweiligen Transportgütern, gehen zu dessen Lasten. Unsere Haftung für solche Mängel und Schäden ist ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn wir derartige Behältnisse (insbesondere Transportkisten) zum Zwecke der Auslieferung und der Sicherung des Transportvorgangs gerichtet haben. Wir haften nicht für die fachgerechte Herrichtung bzw. Instandsetzung dieser Behältnisse.

Dasselbe gilt sinngemäß für Umverpackungen aller Art.

§ 8 Mitwirkungspflichten des Bestellers

- (1)** Die Durchführung der uns erteilten Aufträge setzt voraus, dass der Kunde/Auftraggeber/Besteller folgende Handlungs- bzw. Mitwirkungspflichten erfüllt:
 - Die Walzenkerne sind im Fall der Beistellung in stabilen Transportkisten anzuliefern, die eine stoßfreie Lagerung der Walzen garantieren. Die Kerne selbst müssen für die Vulkanisation an den Stirnseiten mit versetzten Bohrlöchern oder mit durchbohrten Zapfen versehen sein. Lager und andere An- und Einbauteile sind bestellerseitig vor der Anlieferung auszubauen. Ansonsten erfolgt gesonderte Berechnung.
- (2)** Die Kerne müssen eine Bearbeitungstemperatur von mindestens 150 Grad Celsius und einen Druck von mindestens zehn Bar aushalten.

§ 9 Mängelhaftung

- (1)** Unsere Kunden sind verpflichtet, die erhaltenen Sachen bzw. die von uns erbrachten Leistungen unverzüglich nach dem Gefahrübergang auf ihre Mängelfreiheit (entsprechend §§ 377 ff. HGB) zu untersuchen. Sie müssen uns offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Empfang der Sachen bzw. Leistungen schriftlich oder in kommunikationstechnisch gleichwertiger Art und Weise anzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung von Mängelansprüchen ausgeschlossen. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- (2)** Als Beschaffenheit der Sache bzw. der Leistung gelten nur die in unseren Angeboten bzw. Bestätigungen enthaltenen Angaben. Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber/Kunde durch uns nicht. Insbesondere übernehmen wir keine Verpflichtung für die kundenseitige individuelle Einsatztauglichkeit der Werkvertragsleistung bzw. der Sache.
- (3)** Die Mängelhaftung bleibt ausgeschlossen bei Austritt von Öl- und Fettresten und hierdurch entstehenden Bindestörungen. Desgleichen ist unsere Haftung ausgeschlossen für den Auftritt von Flugrost an Metallteilen.

Unsere Haftung ist des Weiteren für solche Mängel ausgeschlossen, die durch unsachgemäße Inbetriebnahme bzw. Transporte oder Lagerungen beim Kunden entstehen. Härte toleranzen von +/- 5 Shore A gelten als vertragsgerecht.

- (4)** Die Mängelansprüche verjähren nach dem Ablauf eines Jahres ab Gefahrübergang bzw. Erbringung unserer vertraglich geschuldeten Leistung bzw. Ablieferung der Ware. Unberührt hiervon bleibt die Rückpflicht des Auftraggebers gemäß § 377 HGB, die auch bei werkvertraglichen Leistungen gilt.
- (5)** Wenn und soweit dem Auftraggeber Mängelansprüche zustehen, erbringen wir für Mängel der von uns gelieferten Sache oder der erbrachten Leistung nach unserer Wahl Gewähr durch Mängelbeseitigung, Nachbesserung, Ersatzlieferung, Neuherstellung, Minderung oder Rücktritt, wobei sich im Falle des Rücktritts unsere Verpflichtung auf Rückvergütung des etwaigen gezahlten Vertragspreises beschränkt.
- (6)** Haben wir uns für Nachbesserung entschlossen und schlägt diese fehl, kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfü-

lung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadenersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach gescheiterter Nacherfüllung Schadenersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadenersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen dem Vertragspreis und dem Wert der mangelhaften Sache. Dies gilt nicht, wenn unsere Vertragsverletzung auf vorsätzlich pflichtwidrigem Handeln beruht.

(7) Ein etwaiger Rückvergütungsbetrag gemäß § 9 Ziffer 5 oder Ziffer 6 Satz 1 dieser AGB wird anteilig entsprechend dem Verhältnis der Zeitdauer ab Verjährungsbeginn im Sinn von § 9 Ziffer 4 bis zum Zeitpunkt der Erhebung der erstmaligen Mängelrüge durch den Kunden einerseits zur Zeitdauer von 12 Monaten andererseits gekürzt (pro rata temporis Regelung). Kann der Kunde nachweisen, dass der Zeitpunkt der Inbetriebnahme des mangelbehafteten Gegenstandes nach Gefahrübergang erfolgte, ist dieser Zeitpunkt für die Ermittlung der Zeitdauer maßgebend.

(8) Die Haftung für Mangelfolgeschäden bzw. sonstige Schäden ist vorbehaltlich der Regelung in § 10 Ziff. 4 in Verbindung mit § 309 Abs. 1 Nr. 7b BGB ausgeschlossen.

§ 10 Haftungsbeschränkungen bei zu vertretenden Pflichtverletzungen

(1) Gegenüber Unternehmen haften wir bei nur leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten nicht.

(2) Im Übrigen beschränkt sich unsere Haftung, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen, auf den nach der Art der von uns vertraglich geschuldeten Leistung bzw. der Sache (Ware) vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden.

(3) Die hiermit ausbedungene Haftungsbeschränkungen gelten nicht im Fall von Personenschäden, nämlich bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, soweit grobes Verschulden gegeben ist. Die Haftung für fahrlässige (leichte) Pflichtverletzung ist insoweit gleichfalls ausgeschlossen.

(4) Im Übrigen bleibt die Haftung bei Vorliegen vorsätzlicher Handlungsweise oder grober Fahrlässigkeit unberührt.

§ 11 Schadensausschluss

(1) Entstehen dem Geschäftspartner Schäden im Kontext der Auftragsbearbeitung, die auf Umstände zurückzuführen sind, die wir nicht zu vertreten haben, sind Schadenersatzansprüche aller Art ausgeschlossen.

(2) Dasselbe gilt auch für Schäden an eingebrachten Sachen des Auftraggebers, die sich nicht in unserem Eigentum befinden und Gegenstand der Auftragsabwicklung, insbesondere der Bearbeitung sind (Walzenkerne, Rohwalzen, beigestellte Materialien aller Art, sonstige Sachkomponenten zum Zwecke der Auftragserfüllung). Dies gilt insbesondere in Fällen höherer Gewalt und aufgrund von Vorgängen, die auf Handlungen und Maßnahmen Dritter (auch Streiks und dergleichen) zurückzuführen sind.

(3) Unsere Haftung für Schäden an derartigen Sachen ist auch in den Fällen ausgeschlossen, in denen uns nur leicht fahrlässiges Handeln zur Last gelegt werden kann.

(4) In allen Fällen, in denen sich der Auftraggeber hinsichtlich der Abholung bzw. Rücknahme der von ihm eingebrachten Sachen in Verzug, insbesondere Annahmeverzug, befindet, ist unsere Haftung auch in Fällen grob fahrlässigen Verhaltens ausgeschlossen. Diejenige für vorsätzliches Handeln bleibt hiervon unberührt.

§ 12 Liefer-/Leistungsfrist

(1) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung bzw. der Annahme eines von uns erteilten Angebots durch den Kunden und nach vollständiger Klärung aller für die Leistungserbringung erforderlichen technischen Voraussetzungen, jedoch in keinem Fall vor Beibringung der vom Auftraggeber zu beschaffenden bzw. anzuliefernden Sachen, Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie vor Eingang einer etwa vereinbarten Anzahlung vorbehaltlich gesonderter Abmachungen mit dem Kunden.

(2) Die Liefer-/Leistungsfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder die Fertigstellungsmeldung erteilt ist.

(3) Die von unserer Gesellschaft genannten Termine und Fristen sind in Ermangelung anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen keine Fixtermine.

(4) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die unserer Gesellschaft die Lieferung/Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören auch nachträglich eingetretene Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, sowie sonstige nicht von uns zu vertretende behördliche Anordnungen, auch soweit diese bei Vorlieferanten eintreten – hat unsere Gesellschaft auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche unseres Kunden sind bei einer derartigen Sachlage ausgeschlossen.

(5) Wenn die von uns nicht zu vertretende Behinderung im Sinne der vorstehenden Ziff. 4 länger als einen Monat dauert, ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Weitergehende Rechte desselben sind ausgeschlossen. Dasselbe gilt, wenn wir die Liefer- und/oder Leistungsverzögerung aus sonstigen Gründen nicht zu vertreten haben.

(6) Unsere Gesellschaft ist zur Erbringung von Teillieferungen bzw. Teilleistungen jederzeit berechtigt, soweit solche nach Art des erteilten Auftrags technisch möglich sind.

(7) Die Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich in allen Fällen um den Zeitraum, um den der Auftraggeber seine Verpflichtungen uns gegenüber nicht erfüllt, mögen sie auch auf anderen Rechtsgrundlagen oder auf anderen Geschäften mit diesem beruhen.

(8) Kommt der Auftraggeber/Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(9) Sofern die Voraussetzungen von vorstehender Ziff. 8 vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstandes (Ware/Hauptleistung) in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber/Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

(10) Die vorstehenden Bestimmungen in Ziff. 4 gelten auch für den Fall, dass wir von unseren Vorlieferanten mit den für die Vertragserfüllung erforderlichen Rohmaterialien nicht bzw. nicht rechtzeitig beliefert werden und der Lieferausfall nicht auf Umständen beruht, der von uns zu vertreten ist. Fällt die Belieferung mit Rohmaterialien bzw. Vormaterialien definitiv aus, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine etwaige erbrachte Zahlung des Kunden wird an diesen erstattet. Weitere Ansprüche desselben sind ausgeschlossen. Was die Lagerung und den Rücktransport der in diesem Zusammenhang vom Kunden beigestellten Sachen betrifft, gelten die Regelungen in §§ 6 und 7 dieser AGB sinngemäß.

§ 13 Güten/Maße und Gewichte

(1) Güten und Maße bestimmen sich nach den DIN-Normen bzw. Werkstoffblättern, soweit nicht anderweitige Standards oder ausländische Normen schriftlich vereinbart sind. Sofern keine DIN-Normen oder Werkstoffblätter bestehen, gelten die entsprechenden Euro-Normen, mangels solcher der Handelsbrauch. Die Bezugnahme auf Normen, Werkstoffblätter oder Werks-Prüfbescheinigungen aller Art und/oder die Beschreibung unserer Lieferungen und Leistungen mit entsprechenden Angaben gelten nicht als Zusicherung von Eigenschaften. Auch soweit die Lieferung oder Leistung für eine bestimmte Verwendungsart des Bestellers vorgesehen ist und diese zum Vertragsinhalt wird, ist damit gleichfalls keine Eigenschaftszusicherung gegeben.

(2) Der Einsatz der Art und Weise sowie des Umfangs von Rohmaterialien wird von uns bestimmt. Wir sind berechtigt, insoweit von Vorgaben der Auftragserteilung abzuweichen, soweit sich hierdurch für die zu erbringende Leistung bzw. Sache keine nachteiligen Auswirkungen ergeben.

(3) In gleicher Weise behalten wir uns nach Vertragsschluss Änderungen hinsichtlich der von uns zu erbringenden Leistungen bzw. herzustellenden Sachen vor, sofern dies für den Auftraggeber zumutbar ist, nämlich:

- Produktänderungen im Zuge der ständigen Produktweiterentwicklungen und -verbesserung;
- geringfügige und unwesentliche Farb-, Form-, Design-, Maß-, Gewichts- oder Mengenabweichungen;
- handelsübliche Abweichungen

§ 14 Erfüllungsort/Zahlungsweise

(1) Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen sowie für Zahlungen unserer Geschäftspartner ist der Sitz unserer Gesellschaft.

(2) Maßgebend für die fristgerechte Zahlung ist in allen Fällen der Eingang derselben bei unserer Gesellschaft oder die definitive Wertstellung bzw. die Einlösung des Wertpapiers.

(3) Wir sind zur Annahme von Schecks und Wechseln nicht verpflichtet, es sei denn, es handelt sich um bankgarantierte Schecks.

§ 15 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle geschäftlichen Beziehungen mit unseren Kunden ist Renningen/ Baden-Württemberg. Dies gilt auch für außervertragliche Ansprüche und Ansprüche im Rahmen von Wechsel-Scheck-Verfahren. Wir sind auch berechtigt, den Geschäftspartner an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder bei dem ansonsten gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu verklagen.

§ 16 Anwendbares Recht/sonstige Konditionen

- (1) Für die Rechts- und Geschäftsbeziehungen zu unseren Vertragspartnern findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung.
- (2) Sonstige international im kaufmännischen Geschäftsverkehr empfohlene bzw. praktizierte Klauseln (Incoterms u. a.) gelten für die Vertragsverhältnisse mit dem Auftraggeber nur dann und in dem Umfang, wie dies mit ihm ausdrücklich schriftlich oder in kommunikationstechnisch gleichwertiger Form (E-Mail, Fax, Datenaustausch) vereinbart ist.

§ 17 Salvatorische Klausel

Sollten eine (sollten mehrere) Bedingung(en) dieses Komplexes unwirksam sein oder werden, so bleibt hiervon die Rechtswirksamkeit der anderen Bedingungen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bedingung gelten die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, soweit sie nicht durch die übrigen Bedingungen rechtswirksam abbedungen sind. Anstelle der unwirksamen Klausel gilt im Übrigen eine solche als vereinbart, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 18 Änderungen und/oder Ergänzungen

- (1) Änderungen oder Ergänzungen dieser Bedingungen können nur von gesetzlich vertretungsberechtigten Personen unseres Unternehmens bewirkt werden.
- (2) Bedingungen, die diesem Regelwerk vorausgegangen sind, sind durch dasselbe aufgehoben bzw. ersetzt.

§ 19 Datenschutz

Der Anbieter erhebt und speichert die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten des Kunden.

Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden beachtet der Anbieter die gesetzlichen Bestimmungen. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der im Online-Portal abrufbaren Datenschutzerklärung, <https://schaeferrolls.com/datenschutz/>

Der Kunde erhält auf Anforderung jederzeit Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.

§ 20 Geheimhaltung

Vertrauliche Informationen im Sinne dieser Vorschrift sind alle verkörperten oder mündlichen Informationen und Daten, wie beispielsweise technische oder geschäftliche Daten, Unterlagen oder Kenntnisse sowie Muster, die eine der beiden Parteien im Zusammenhang mit Aufträgen, Angeboten, Projekten erhält, auch ein von SchäferRolls erstelltes und dem Auftragnehmer bereits vor Auftragsannahme zugeleitetes Angebot bzw. zugeleitete Anfrage, und die ausdrücklich und erkennbar als vertraulich gekennzeichnet worden sind. Die Parteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen ausschließlich im Rahmen der Erfüllung dieses Auftrages bzw. Projektes zu verwenden, Dritten nicht zugänglich zu machen bzw. sie nur denjenigen ihrer Mitarbeiter zugänglich zu machen, die diese im Rahmen dieses Auftrages bzw. Projektes benötigen und die zu einer dieser Vereinbarung entsprechenden Geheimhaltung verpflichtet sind, soweit sie nicht auf Grund ihres Arbeitsvertrages ohnehin einer generellen Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen, geheim zu halten, dabei die gleiche Sorgfalt wie hinsichtlich eigener Informationen von ähnlicher Bedeutung anzuwenden, mindestens jedoch ein angemessenes Maß an Sorgfalt. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gilt nicht für vertrauliche Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder werden, ohne dass eine der Parteien dies zu vertreten hat. Diese Verpflichtung gilt ebenfalls nicht für vertrauliche Informationen, die aufgrund einer bindenden behördlichen oder richterlichen Anordnung oder zwingender rechtlicher Vorschriften zu offenbaren sind, vorausgesetzt, dass die Vertragspartner über die jeweilige Offenlegung rechtzeitig vorher schriftlich informiert wurden und die Parteien zuvor alle rechtlichen Möglichkeiten ausgeschöpft haben, um eine Offenlegung zu verhindern. Die Parteien können innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Auftrages bzw. Projektes voneinander verlangen, dass vertrauliche Informationen in verkörperter und/oder elektronischer Form unverzüglich zurückgegeben oder vernichtet werden. Dies gilt jedoch nur für solche Informationen, die nicht in dem von SchäferRolls an den Auftraggeber übergebenen Leistungspaket enthalten sind. Alle für die Erstellung des Leistungspaketes verarbeiteten Informationen werden von SchäferRolls im Rahmen der gesetzlichen Mindestaufbewahrungsfrist aufbewahrt. Die Parteien verpflichten sich, die Vernichtung vertraulicher Informationen binnen 14 Tagen nach Zugang der entsprechenden Aufforderung schriftlich zu bestätigen.